

BA Steglitz-Zehlendorf
WiGesVer Dez'in

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf v. Berlin
Eing.: 24. JAN 2008
Anl.

22. Januar 2008
3900

26.1.08

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: **Einrichtung einer bezirklichen ZAK
- Zentrale Anlauf- und Koordinie-
rungsstelle für Investoren und Unter-
nehmen -
innerhalb des Büros des Bezirksbürger-
meisters und die Regelung der Zustän-
digkeiten, Verfahrensbefugnisse und
Aufgaben der Organisationseinheit (OE)
Wirtschaftsförderung sowie der ZAK des
Bezirksamtes Steglitz - Zehlendorf**

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Loth

3. Die BVV wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 22.01.2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. a) Es wird eine bezirkliche Zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für Investoren und Unternehmen (ZAK) im Büro des Bezirksbürgermeisters eingerichtet.
b) Die Aufgaben und Verfahrensbefugnisse der Zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle für Investoren und Unternehmen (ZAK) sowie der OE Wirtschaftsförderung werden gemäß Anlage 1 geregelt.
2. Die Bezirksverordnetenversammlung wird über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.
3. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung sowie das Büro des Bezirksbürgermeisters beauftragt.

Begründung:

Durch den Senat wurde am 4. Februar 2003 der Bericht über die Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung und die Schaffung einer One-Stop-Agency beschlossen (Senatsbeschluss Nr. 878/03).

Bestandteil dieses Konzeptes ist u.a. die Schaffung klarer, kundenfreundlicher Strukturen in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen. Hierzu zählt insbesondere die Konzentration aller wesentlichen Aufgaben der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung in der Abteilung "Wirtschaftsförderung" sowie der Umbau der bisherigen Investorenleitstelle zu einer Anlauf- und Koordinierungsstelle mit erweiterten Kompetenzen.

Zur weiteren Optimierung der Unternehmensbetreuung ist auch in den Bezirken eine Zentrale Anlauf - und Koordinierungsstelle einzurichten (s. Anlage 2 § 37 Abs.5 BezVG).

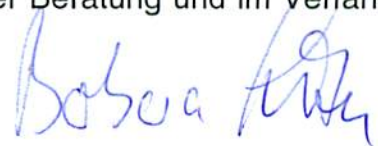
Viele Investoren sowie Unternehmen haben Probleme, sich innerhalb der vielfältigen Verwaltungszuständigkeiten zurechtzufinden. Deshalb muss das Angebot an Erstberatung und "Lotsenfunktion" durch die Verwaltung vereinfacht und aktiver gestaltet werden.

Bei Mehrfachzuständigkeiten, Kompetenzkonflikten und bei Problemen mit Behörden während der Realisierung komplexer Ansiedlungs- oder Erweiterungsvorhaben reicht ein Angebot von Lotsen- oder Vermittlungsdiensten nicht immer aus.

Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren und Konflikte zwischen Investor und Behörde gefährden die Schaffung von Arbeitsplätzen. Im schlimmsten Fall kann es zu einem Verzicht auf Investitionen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen an anderen, flexibler agierenden Standorten führen. Dieser Gefahr soll zukünftig durch eine verbesserte Betreuung der Unternehmen und Investoren in der Beratung und im Verfahren begegnet werden.



Norbert Kopp
Bezirksbürgermeister



Barbara Loth
Bezirksstadträtin

**Aufgaben und Verfahrensbefugnisse
der Zentralen Anlauf- und Koordinationsstelle für Investoren und Unternehmen
- ZAK - sowie der OE Wirtschaftsförderung**

Der ZAK und OE Wirtschaftsförderung werden folgende interne Befugnisse zur Optimierung der Verfahrensabläufe bei wirtschaftsrelevanten Vorhaben übertragen:

I. Organisationsstruktur:

Je nach Zuständigkeit haben die ZAK bzw. die OE Wirtschaftsförderung die Aufgabe der Information, Beratung und Begleitung von Unternehmen / Investoren im Bezirk sowie der Förderung und Koordinierung von Genehmigungsverfahren mit wirtschaftlicher Relevanz.

Innerhalb der regelmäßig stattfindenden Koordinierungsrunde "Runder Tisch Investitionen" (RTI) werden die Zuständigkeiten zwischen der ZAK und der OE Wirtschaftsförderung bzgl. der Information und Beratung von Unternehmen, die im Bezirk investieren wollen oder investiert haben geklärt.

Der RTI setzt sich aus den Bezirksamtsmitgliedern der zuständigen Ressorts für Wirtschaft (zurzeit: Abt. Wirtschaft, Gesundheit und Verkehr), Bauen und Stadtplanung (zurzeit: Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz) sowie dem Bezirksbürgermeister zusammen. Regelmäßig nehmen der Leiter der Wirtschaftsförderung, der Leiter der ZAK sowie ein Vertreter der Stadtplanung teil. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden. Die weiteren Mitglieder des BA können an den Sitzungen des RTI teilnehmen. Sie erhalten die Einladungen für die Sitzungen.

Die Geschäftsstelle des RTI ist bei der ZAK im Büro des Bezirksbürgermeisters angesiedelt.

Gegenstand der Beratungen im RTI sind wirtschaftsbezogene Investitionsvorhaben, die von einem Mitglied des RTI auf die Tagessordnung gesetzt werden.

II. Aufgaben:

1. Benennung von Ansprechpartnern in den Fachverwaltungen gegenüber Unternehmen
2. Koordinierung und Förderung (einschließlich des Hinwirkens auf eine zügige Bearbeitung) von komplexen Genehmigungsverfahren mit wirtschaftlicher Relevanz zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben

3. Bei Bedarf Durchführung von Koordinierungsgesprächen mit kompetenten Entscheidungsträgern der jeweiligen Fachabteilungen/Fachämter
4. Lösung von Konflikten in wirtschaftlich bedeutsamen Genehmigungsverfahren und Moderation bei festgefahrenen Situationen zwischen Investor/Unternehmen und Behörde
5. Suche nach Gewerbeflächen für Investoren
6. Auf Wunsch Begleitung der Unternehmen bis zum Abschluss des Investitionsvorhabens
7. Zusammenarbeit mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie der dortigen ZAK und mit sonstigen für Wirtschaftsförderung zuständigen Stellen
8. Zusammenarbeit mit Wirtschaftsförderungsunternehmen bei Ansiedlungsvorhaben
9. Zusammenarbeit mit den Senatsverwaltungen in Angelegenheiten der Investorenförderung

III. Verfahrensbefugnisse:

- a) Die ZAK sowie die OE Wirtschaftsförderung haben zur Erfüllung der unter II. aufgeführten Aufgaben die nachfolgend geregelten Verfahrensbefugnisse, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

1. Recht auf Verfahrensbegleitung

Bei wirtschaftsrelevanten Vorhaben besteht die Berechtigung, Investoren und Unternehmen bei der Realisierung des Vorhabens, insbesondere innerhalb der behördlichen Genehmigungsverfahren zu begleiten. Die zuständigen Verwaltungseinheiten haben diese Beteiligung zu akzeptieren.

2. Recht auf Informationseinholung

Es besteht die Berechtigung, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen von den jeweils zuständigen Stellen des Bezirksamts anzufordern. Die betroffenen Stellen sind verpflichtet, die angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Pflicht auf Informationsbereitstellung

Die Mitglieder des RTI sowie der Leiter der ZAK sind von den jeweils betroffenen Stellen, insbesondere von den bezirklichen Genehmigungsbehörden, von Amts wegen unverzüglich zu informieren, wenn die betroffene Stelle von einer wirtschaftlich bedeutsamen Unternehmung Kenntnis erlangt.

Führt die ZAK zu potenziellen oder bereits eingereichten Investitionsvorhaben Gespräche, so ist durch die ZAK sicherzustellen, dass die dort gewonnenen Informationen zeitnah an die zuständige Fachabteilung zur weiteren Bearbeitung geleitet werden.

4. Recht zur Einberufung von Entscheidungskonferenzen

Es besteht die Berechtigung, bei Bedarf, insbesondere bei komplexen oder streitbefangenen wirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben, Entscheidungskonferenzen einzuberufen. Die Entscheidungskonferenzen dienen der zügigen Herbeiführung von Entscheidungen zu wirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben.

Die jeweils zuständigen Stellen sind verpflichtet, entscheidungsbefugte Vertreter in die Entscheidungskonferenzen zu entsenden.

5. Recht zur Fristsetzung und Kontrolle

Es besteht die Berechtigung, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, interne Verfahrensfristen gegenüber den verfahrensbeteiligten Stellen des Bezirksamts festzulegen. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, soweit dies nicht bereits aufgrund von Vorschriften erforderlich ist, ihre Stellungnahmen, insbesondere vorhabensversagende Stellungnahmen fristgemäß zu begründen. Des Weiteren besteht die Berechtigung, die Einhaltung von gesetzlichen Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen sowie der internen Fristen zu kontrollieren und die hierzu erforderlichen Informationen von den betroffenen Stellen des Bezirksamts zu verlangen.

b) Bei der Anwendung der vorgenannten Verfahrensbefugnisse gelten folgende Grundsätze:

Durch die vorstehenden Verfahrensbefugnisse werden die Kompetenzen (insbesondere Zuständigkeiten, Verfahrenshoheiten sowie materiell-rechtliche Befugnisse einschließlich fachlicher Beratung und Entscheidung und Information der Öffentlichkeit) der einzelnen Behörden und Stellen nicht berührt. Die eingeräumten Verfahrensrechte dienen ausschließlich der internen Beeinflussung des Verfahrensablaufs. Mit diesen verfahrensrechtlichen Instrumenten sollen komplexe Verfahren zügig und kundenorientiert vorangebracht werden. Ferner soll zur Konsensfindung bei unterschiedlichen Positionen beigetragen werden. Investoren und Unternehmen sollen Parallelarbeiten und Mehrfachtermine erspart werden. Des Weiteren soll die Informationsbasis für alle Beteiligten verbessert werden.

Anlage 2

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2005 S.2),
geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)

§ 37 (5) BezVG

Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

1. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,
2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie
2. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.

Senatsbeschluss Nr. 878/03

vom 4. Februar 2003

Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Tourismus- und Standortmarketings und die Schaffung einer One-Stop-Agency

Der Senat beschließt

- I Der Senat beschließt den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen mit Senatsvorlage Nr. 755/02 vorgelegten

Bericht

über Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Tourismus- und Standortmarketings und die Schaffung einer One-Stop-Agency

in der Fassung des Senatsbeschlusses Nr. 755/02 und mit der Maßgabe, dass die Seiten 12 bis 14 der Mitteilung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus durch die mit Schreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 27. Januar 2003 verteilten Austauschseiten zu ersetzen sind

- II Die der Senatsvorlage Nr. 755/02 im Entwurf beigefügte Mitteilung zur Kenntnisnahme ist dem Abgeordnetenhaus unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß I zu unterbreiten
- III Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen sowie hinsichtlich des Medienboards vom Reg. Bürgermeister - Senatskanzlei - und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zu bearbeiten."

Hiermit wird beurkundet, dass der vorstehende Beschluss in der 53. Sitzung des Senats am 4. Februar 2003 gefasst wurde.

Berlin, den 4. Februar 2003

Der Schriftführer

Regierungsdirektor



Original

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Arbeit und Frauen
Der Senator



1001 15 8 25/03

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, 10625 Berlin, Platz der Senatskanzlei

Der Regierende Bürgermeister
Von Berlin
Senatskanzlei - III G -

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10625 Berlin



Internet
www.berlin.de/wirtschaftssenat

E-Mail
david.weissen@senwirtschafts-
verwalt-berlin.de

Telefon (0 30)
90 13 - 0
Intern 9 13 - 8309
Telefax (0 30)
90 13 - 0
Intern 9 13 - 7597

Geschäftszeichen
II A

Bei Änderung bitte angeben

Bearbeiter/in
Weißert

Zimmer Nr.
209

Datum
27. Januar 2003

Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Tourismus- und Standort-
marketings und die Schaffung einer One-Stop-Agency

Der Senat hat in seiner 47. Sitzung am 10. Dezember 2002 von der Senatsvorlage Nr. 755/02
Kenntnis genommen, die Beschlussfassung aber bis zum Vorliegen der Stellungnahme des
Rats der Bürgermeister zurückgestellt.

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 2003 wie folgt Stellung
genommen:

„Im Sinne einer zielgerichteten, unternehmens- und investorenfreundlichen Wirtschafts-
förderung im Land Berlin begrüßt der Rat der Bürgermeister die Neuordnung der Wirtschafts-
förderung und die Einrichtung einer One-Stop-Agency vom Grundsatz her. Soweit es die
Belange der Bezirke betrifft, kann der Rat der Bürgermeister jedoch nicht akzeptieren, dass die
der neuen Anlauf- und Koordinierungsstelle eingeräumten Kompetenzen nur sehr allgemein
umschrieben sind und somit eine beliebige Auslegung zulassen. Weiterhin legt der Rat der
Bürgermeister Wert auf die Feststellung, dass durch das Recht der neuen Anlauf- und Koor-
dinierungsstelle auf Einberufung von Entscheidungskonferenzen sich die bezirklichen Zustän-
digkeiten nicht aushebeln und rechtlich komplizierte Verfahren sich so auch nicht vereinfachen
lassen können.“

Hierzu wird berichtet:

Die Bedenken des Rats der Bürgermeister hinsichtlich der Kompetenzen der neuen Zentralen
Anlauf- und Koordinierungsstelle (ZAK) sind unbegründet, da in der Vorlage von einer AZG-

...

Änderung Abstand genommen wird und somit auch keine materiellen Kompetenzverlagerungen zur ZAK stattfinden. Die der neuen ZAK zugeschriebenen Rechte auf Verfahrensbegleitung, Fristsetzung, Einberufung von Entscheidungskonferenzen beruhen auf einer politischen Willensbekundung, nicht auf einem Rechtsakt. Sie sind zwangsläufig nur allgemein umschrieben, weil

- die Vorhaben von besonderer politischer Bedeutung, die von der ZAK begleitet werden sollen, einzelfallspezifisch und flexibel zu handhaben sind und keine allgemeingültigen Verfahren ermöglichen,
- die Intensität der Begleitung und damit auch die Ausschöpfung von Kompetenzen bzw. Nutzung von zugebilligten „Rechten“ damit ebenfalls einzelfallspezifisch ist und nicht verbindlich festgelegt werden kann,
- Einigkeit besteht, dass Rechts- und Zuständigkeitsänderungen nur angegangen werden sollen, wenn das Hauptziel, durch „Good will“ aller Beteiligten zur Einigung zu kommen, an mangelnder Kooperationsbereitschaft scheitern sollte. Aufgrund des Bekenntnisses der Bezirke zur bereits heute geübten Kundenfreundlichkeit gibt es derzeit aber keinen Anlass, diese Kooperationsbereitschaft anzuzweifeln.

Auch die Entscheiderkonferenzen haben nicht zum Ziel, bezirkliche Zuständigkeiten auszuhebeln. Sie sollen schnell und kundenorientiert komplexe Verfahren voranbringen, zur Konsensfindung bei unterschiedlichen Positionen beitragen, dem Unternehmen Parallelarbeiten und Mehrfachtermine ersparen und die Informationsbasis für alle Beteiligten verbessern. Sie können und sollen verfahrensrechtlich erforderliche Schritte nicht ersetzen (z. B. Bürgerbeteiligungen oder öffentliche Auslegungen etc.), sollen jedoch zur Vereinfachung komplizierter Verfahren beitragen (z. B. durch Schaffung von Transparenz, durch Vorabklärung bestimmter Streitpunkte vor Antragstellung, Bündelung von Abstimmungsprozessen zwischen beteiligten Verwaltungen etc.).

Ich bitte Sie nunmehr, die Senatsvorlage Nr. 755/02 zur abschließenden Beschlussfassung auf die Tagesordnung für die Senatssitzung am Dienstag, dem 4. Februar 2003 zu setzen.


Harald Wolf

Anlage

Austauschseiten zur
Mitteilung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus von Berlin
über „Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung“

wechsel in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung erforderlich der das Ziel in den Vordergrund stellt, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern. Speziell auf das standort-relevante Verwaltungshandeln bezogen heißt das

- Reduzierung der genehmigungspflichtigen Tatbestände
- Beschleunigung der Verwaltungsverfahren.
- Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns.
- Reduzierung von Mehrfachzuständigkeiten und
- konsequente Nutzung von e-government-Lösungen

Über die insoweit erforderlichen Schritte wird gesondert berichtet

Weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Berliner Verfassungs- und Verwaltungsstruktur wie die Stärkung gesamtstädtischer Steuerungsinstrumente durch punktuelle Wiedereinführung der Fachaufsicht oder Rückverlegung bestimmter Zuständigkeiten auf die Ebene der Hauptverwaltung, um das Standortmanagement zu erleichtern, hängen von den Ergebnissen der Evaluationsphase bis Ende 2003 ab

7. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

– keine –

8. Gesamtkosten

Für die Zusammenführung von Gesellschaften fallen Beratungskosten in Höhe von voraussichtlich 100.000 € an. Diese werden vom Land gemeinsam mit den Gesellschaftern getragen.

9. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg in der Wirtschaftsförderung wird auf Grundlage der zu ergreifenden Maßnahmen gestärkt.

10. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Durch die vorgesehene Straffung und Effizienzsteigerung des Berliner Standortmanagements werden die organisatorischen Konsequenzen aus den im Doppelhaushalt 2002/2003 vorgenommenen Kürzungen bei den Institutionen der Wirtschaftsförderung gezogen. Sich darüber hinaus ergebende Synergieeffekte können zu weiteren Einsparungen führen, die im Zuge der Haushaltsaufstellung 2004 Berücksichtigung finden werden. Die unter Nr. 8 genannten anteiligen Beratungskosten werden im Rahmen der im Einzelplan 13 zur Verfügung stehenden Mittel geleistet.

11. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

a) Stellungnahme des RdB

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 2003 wie folgt Stellung genommen

„Im Sinne einer zielgerichteten, unternehmens- und investorenfreundlichen Wirtschaftsförderung im Land Berlin begrüßt der Rat der Bürgermeister die Neuordnung der Wirtschaftsförderung und die Einrichtung einer One-Stop-Agency vom Grundsatz her. Soweit es die Belange der Bezirke betrifft, kann der Rat der Bürgermeister jedoch nicht akzeptieren, dass die der neuen Anlauf- und Koordinierungsstelle eingeräumten Kompetenzen nur sehr allgemein umschrieben sind und somit eine beliebige Auslegung zulassen. Weiterhin legt der Rat der Bürgermeister Wert auf die Feststellung, dass durch das Recht der neuen Anlauf- und Koordinierungsstelle auf Einberufung von Entscheidungskonferenzen sich die bezirklichen Zuständigkeiten nicht aushebeln und rechtlich komplizierte Verfahren sich so auch nicht vereinfachen lassen können.“

b) Erwiderung auf die Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Die Bedenken des Rats der Bürgermeister hinsichtlich der Kompetenzen der neuen Zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle (ZAK) sind unbegründet, da in der Vorlage von einer AZG-Änderung Abstand genommen wird und somit auch keine materiellen Kompetenzverlagerungen zur ZAK stattfinden. Die der neuen ZAK zugeschriebenen Rechte auf Verfahrensbegleitung, Fristsetzung, Einberufung von Entscheidungskonferenzen beruhen auf einer politischen Willensbekundung, nicht auf einem Rechtsakt. Sie sind zwangsläufig nur allgemein umschrieben, weil

- die Vorhaben von besonderer politischer Bedeutung, die von der ZAK begleitet werden sollen, einzelfallspezifisch und flexibel zu handhaben sind und keine allgemeingültigen Verfahren ermöglichen,
- die Intensität der Begleitung und damit auch die Ausschöpfung von Kompetenzen bzw. Nutzung von zugebilligten „Rechten“ damit ebenfalls einzelfallspezifisch ist und nicht verbindlich festgelegt werden kann,
- Einigkeit besteht, dass Rechts- und Zuständigkeitsänderungen nur angegangen werden sollen, wenn das Hauptziel, durch „Good will“ aller Beteiligten zur Einigung zu kommen, an mangelnder Kooperationsbereitschaft scheitern sollte. Aufgrund des Bekenntnisses der Bezirke zur bereits heute geübten Kundenfreundlichkeit gibt es derzeit aber keinen Anlass, diese Kooperationsbereitschaft anzuzweifeln.

Auch die Entscheiderkonferenzen haben nicht zum Ziel, bezirkliche Zuständigkeiten auszuhebeln. Sie sollen schnell und kundenorientiert komplexe Verfahren voranbringen, zur Konsensfindung bei unterschiedlichen Positionen beitragen, dem Unternehmen Parallelarbeiten und Mehrfachtermine ersparen und die Informationsbasis für alle Beteiligten verbessern. Sie können und sollen verfahrensrechtlich erforderliche Schritte nicht ersetzen (z.B. Bürgerbeteiligungen oder öffentliche Auslegungen etc.), sollen jedoch zur Vereinfachung komplizierter Verfahren beitragen (z. B. durch Schaffung von Transparenz, durch Vorabklärung bestimmter Streitpunkte vor Antragstellung, Bündelung von Abstimmungsprozessen zwischen beteiligten Verwaltungen etc.).

Wir bitten, den Beschluss sowie gleichzeitig den Berichtsauftrag des Hauptausschusses aus seiner 13. Sitzung vom 08. Mai 2002 über „Neuordnung der Institutionen der Wirtschaftsförderung und der Tourismusgesellschaften“ – Vorlage Rote Nr. 0434 – damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

.....
Senator für Wirtschaft, Arbeit
und Frauen

Anhänge

- Anhang 1 Aufgabenabgrenzung innerhalb des Standortmanagements
- Anhang 2 Organigramm der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen ab 01.01.2003
- Anhang 3 Schaubild Berliner Standortmanagement

Senatsbeschluss Nr. 755/02

vom 10. Dezember 2002

Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Tourismus- und Standortmarketings und Schaffung einer One-Stop-Agency

Der Senat beschließt

- I. 1. Der Senat nimmt Kenntnis von der von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen eingebrachten Senatsvorlage Nr. 755/02 über

Neuordnung
der Aufgaben der Wirtschaftsförderung,
des Tourismus- und Standortmarketings und Schaffung einer
One-Stop-Agency

mit der Maßgabe, dass die Seiten 5, 8 und 12 sowie die Anhänge 2 und 3 der Mitteilung an das Abgeordnetenhaus durch die in der Sitzung verteilten Austauschseiten zu ersetzen sind
2. Die Vorlage ist vorerst dem Rat der Bürgermeister zu unterbreiten.
3. Die Beschlussfassung über die Vorlage wird bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.
4. Der Rat der Bürgermeister ist unter Hinweis auf § 18 Abs. 1 Satz 4 GGO II zu bitten, seine Stellungnahme innerhalb eines Monats, d. h. zweckmäßigerweise in seiner Sitzung am 23. Januar 2003, abzugeben.
- II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Das Abgeordnetenhaus und der Hauptausschuss sind hinsichtlich der bestehenden Berichtsaufträge zum Jahresende 2002 um Fristverlängerung bis zum 15. Februar 2003 zu bitten.
- III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zu bearbeiten.

Hiermit wird beurkundet, dass der vorstehende Beschluss in der 47. Sitzung des Senats am 10. Dezember 2002 gefasst wurde.

Berlin, den 10. Dezember 2002

Der Schriftführer

Regierungsdirektor



Original

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
II A

09. Dezember 2002
9013-6309

Austauschseiten

zu TOP 12 – Senatsvorlage Nr. 755/02 der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

2.2 Zusammenführung von Filmboard und Medienbüro

Medienbüro Berlin-Brandenburg und Filmboard Berlin Brandenburg GmbH sind – wie schon ihre Bezeichnungen dokumentieren – gemeinsame Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg. Das Medienbüro Berlin-Brandenburg betreibt unter Leitung des gemeinsamen Medienbeauftragten Berlin-Brandenburg seit dem 1. Juli 2000 Netzwerkbildung und Marketing für den Medienstandort. Die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH ist die gemeinsame Filmförderereinrichtung der beiden Länder. Während sich die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH vorrangig um die gesamte Filmbranche kümmert, ist das Tätigkeitsfeld des Medienbüros auf die regionale Medienbranche in ihrer ganzen Breite ausgerichtet, aber auch zunehmend auf die Film- und Fernsehbranche und deren Dienstleistungsunternehmen gerichtet.

Insbesondere im Bereich des Marketings sind Überschneidungen in der Tätigkeit beider Institutionen festzustellen. Beide Institutionen setzen mit ähnlicher Zielsetzung die üblichen PR-Maßnahmen wie Medien, Events, Messepräsenzen, Pressearbeit, Publikationen, Präsentationen, Vorträge und Internetauftritt gegenüber den Unternehmen der Medienwirtschaft ein.

Daher werden beide Einrichtungen in einer gemeinsamen Einrichtung zusammengeführt, um Synergien zwischen beiden Organisationen zu nutzen. Dem Hauptausschuss wurde hierzu mit Schreiben des Reg. Bürgermeisters – Senatskanzlei – vom 18.10.2002 berichtet. Die zusätzlichen Aufgaben des Medienboards werden in Abstimmung mit Brandenburg sowie den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Filmboard GmbH, IBB und ILB, wie folgt definiert:

- Standortmarketing für die Medienregion Berlin-Brandenburg in Abstimmung insbesondere mit Partner für Berlin. Für diesen Zweck sind dem Medienbüro im Haushaltsplan 2002 zusätzliche Mittel zugewiesen worden.
- Länderübergreifende Vernetzung der Medienbranche

Die Aufgaben der Akquisition und Ansiedlung bleiben jedoch auch für den Medienbereich der neu zu schaffenden One-Stop-Agency vorbehalten.

Die künftige Besetzung des Aufsichtsrates soll der neuen Aufgabenstellung sowie der verstärkten Außenpräsenz und Sichtbarkeit der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH Rechnung tragen. Für die Filmförderung bleibt es bei einem speziellen Beirat.

2.3 Aufgabenabgrenzung und stärkere Koordinierung der weiteren Einrichtungen des Standortmarketings

Eine Integration weiterer Gesellschaften in die neu zu schaffende One-Stop-Agency ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Im Zwischenbericht an den Hauptausschuss vom 28. April 2002 sind sowohl die Verschiedenheit der unterschiedlichen Kundinnen und Kunden des Standortmanagements als auch die heterogenen gesellschaftsrechtlichen Bedingungen der externen Gesellschaften verdeutlicht worden, die bei einer Zusammenführung sämtlicher Aktivitäten unter einem Dach eine Vielzahl von Problemen aufwerfen würden.

- Insbesondere könnte die auf den Feldern Hauptstadt-Marketing (Partner für Berlin - Gesellschaft für Hauptstadtmarketing) und Tourismuswerbung (Berlin Tourismus Marketing GmbH) etablierte public-private-partnership gefährdet werden. Die Tätigkeit

- Begleitung bis zum Abschluss des Investitionsverfahrens
- Verbindungsstelle zur One-Stop-Agency bei Angelegenheiten außerhalb der Verwaltungssphäre

Das Erstinformations- und Beratungsangebot der Anlauf- und Koordinierungsstelle steht zunächst jeder Kundin und jedem Kunden offen. In der Regel wird die weitere Begleitung von behördlichen Genehmigungsverfahren und dgl. durch das zuständige Fachreferat in der Hauptverwaltung oder das jeweilige Bezirksamt erfolgen.

3.3 Verfahrensrechte

Die Erfahrungen der bisherigen Investorenleitstelle der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen haben gezeigt, dass Probleme bei Genehmigungsverfahren häufig auf informellem Wege („moral persuasion“) ausgeräumt werden können, wenn der unbedingt erforderliche „good will“ der jeweils zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gegeben ist. Deren Kooperationsbereitschaft liegt jedoch immer im Ermessen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben vielen positiven Erfahrungen würden der Investorenleitstelle häufig auch jegliche Beteiligungsrechte abgesprochen und selbst Gespräche über mögliche Vorgehensweisen zur Problemlösung klar abgelehnt – mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit und damit Legitimation der „Einmischung“. Eine einfache Weiterführung des bisherigen Modells der Investorenleitstelle könnte den Anspruch, bei Konflikten die Genehmigungswege zu ebnen und die erforderlichen Verfahrensschritte wesentlich zu beschleunigen, nur unzureichend erfüllen.

Auch in einem neuen und effektiver gestalteten Modell soll die jeweilige Zuständigkeit der einzelnen Behörden in fachlicher Hinsicht nicht in Frage gestellt werden. Jedoch werden der neuen Anlauf- und Koordinierungsstelle formale Rechte zugestanden, die nicht die Inhalte des Verwaltungshandelns anderer Behörden, sondern den Verfahrensablauf beeinflussen.

Die neue Anlauf- und Koordinierungsstelle erhält deshalb

- das Recht auf Verfahrensbegleitung:
Die zuständigen Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, bei Vorhaben von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung eine enge Begleitung durch die Koordinierungsstelle zu akzeptieren. Die Koordinierungsstelle hat allerdings auch das Recht, die Begleitung bestimmter Verfahren abzulehnen. Denn Erfahrungen zeigen, dass die Investorenleitstelle in der Vergangenheit auch dazu benutzt wurde, missliebige oder Bagatelldfälle auf die Investorenleitstelle abzuschieben. Die Bearbeitung derartiger Fälle ist nicht Aufgabe der Koordinierungsstelle und würde sie schnell handlungsunfähig machen.
- das Recht zur Einberufung von Entscheidungskonferenzen:
Die jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, entscheidungsbefugte Vertreterinnen oder Vertreter in erforderliche Entscheidungskonferenzen zu entsenden. Nichterscheinen gilt als Zustimmung zu dem Ergebnisvorschlag der Koordinierungsstelle.
- das Recht zur Fristsetzung und zur Terminkontrolle:
Die Anlauf- und Koordinierungsstelle kann Ausschlussfristen für die abschließenden Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen festlegen. Die zuständigen Dienststellen müssen ihr Votum begründen. Ein schlichtes „Nein“ reicht nicht.
- das Recht auf Befassung des Senats bei Nichteinigung

wechsel in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung erforderlich, der das Ziel in den Vordergrund stellt, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern. Speziell auf das standort-relevante Verwaltungshandeln bezogen heißt das

- Reduzierung der genehmigungspflichtigen Tatbestände.
- Beschleunigung der Verwaltungsverfahren.
- Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns.
- Reduzierung von Mehrfachzuständigkeiten und
- konsequente Nutzung von e-government-Lösungen

Über die insoweit erforderlichen Schritte wird gesondert berichtet

Weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Berliner Verfassungs- und Verwaltungsstruktur wie die Stärkung gesamtstädtischer Steuerungsinstrumente durch punktuelle Wiedereinführung der Fachaufsicht oder Rückverlegung bestimmter Zuständigkeiten auf die Ebene der Hauptverwaltung, um das Standortmanagement zu erleichtern, hängen von den Ergebnissen der Evaluationsphase bis Ende 2003 ab.

7. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

- keine -

8. Gesamtkosten

Für die Zusammenführung von Gesellschaften fallen Beratungskosten in Höhe von voraussichtlich 100 000 € an. Diese werden vom Land gemeinsam mit den Gesellschaftern getragen.

9. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg in der Wirtschaftsförderung wird auf Grundlage der zu ergreifenden Maßnahmen gestärkt.

10. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Durch die vorgesehene Straffung und Effizienzsteigerung des Berliner Standortmanagements werden die organisatorischen Konsequenzen aus den im Doppelhaushalt 2002/2003 vorgenommenen Kürzungen bei den Institutionen der Wirtschaftsförderung gezogen. Sich darüber hinaus ergebende Synergieeffekte können zu weiteren Einsparungen führen, die im Zuge der Haushaltsaufstellung 2004 Berücksichtigung finden werden. Die unter Nr. 8 genannten anteiligen Beratungskosten werden im Rahmen der im Einzelplan 13 zur Verfügung stehenden Mittel geleistet.

Wir bitten, den Beschluss sowie gleichzeitig den Berichtsauftrag des Hauptausschusses aus seiner 13. Sitzung vom 08. Mai 2002 über „Neuordnung der Institutionen der Wirt-

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
 Wirtschaftliche Struktur des Landes Berlin
 10 421 Berlin
 030 421 11 11
 Fax: 030 421 11 11
 E-Mail: senat@senat.wa-fa.berlin.de
 http://www.senat.wa-fa.berlin.de



7/11/2003

Bezugsnummer: 030-31 04 / 81 05
 Datum: 03.11.03

Nummer: (913) 81 00 / 81 01
 Datum: 15.11.03

Stadtschreiber (IV - VI)
 Frau Albers
 (913) 81 04 / 81 05

Stadtschreiber I - III
 Frau Grottel
 (913) 74 31 / 74 34

Abteilung I Zentralverwaltung	Abteilung II Wirtschafts- und Technologiepolitik, Wirtschaftsförderung	Abteilung III Wirtschaftsförderung	Abteilung IV Arbeit und Berufshilf, Bildung
----------------------------------	---	---------------------------------------	--

III A Zentrale Aufsicht und Koordinationsstelle ZAK	III B Industrie und Handwerk	III C Handel, Dienstleistungen, Tourismus, betriebliche Angelegenheiten, Landwirtschaft	III D Förderpolitik
---	---------------------------------	--	------------------------

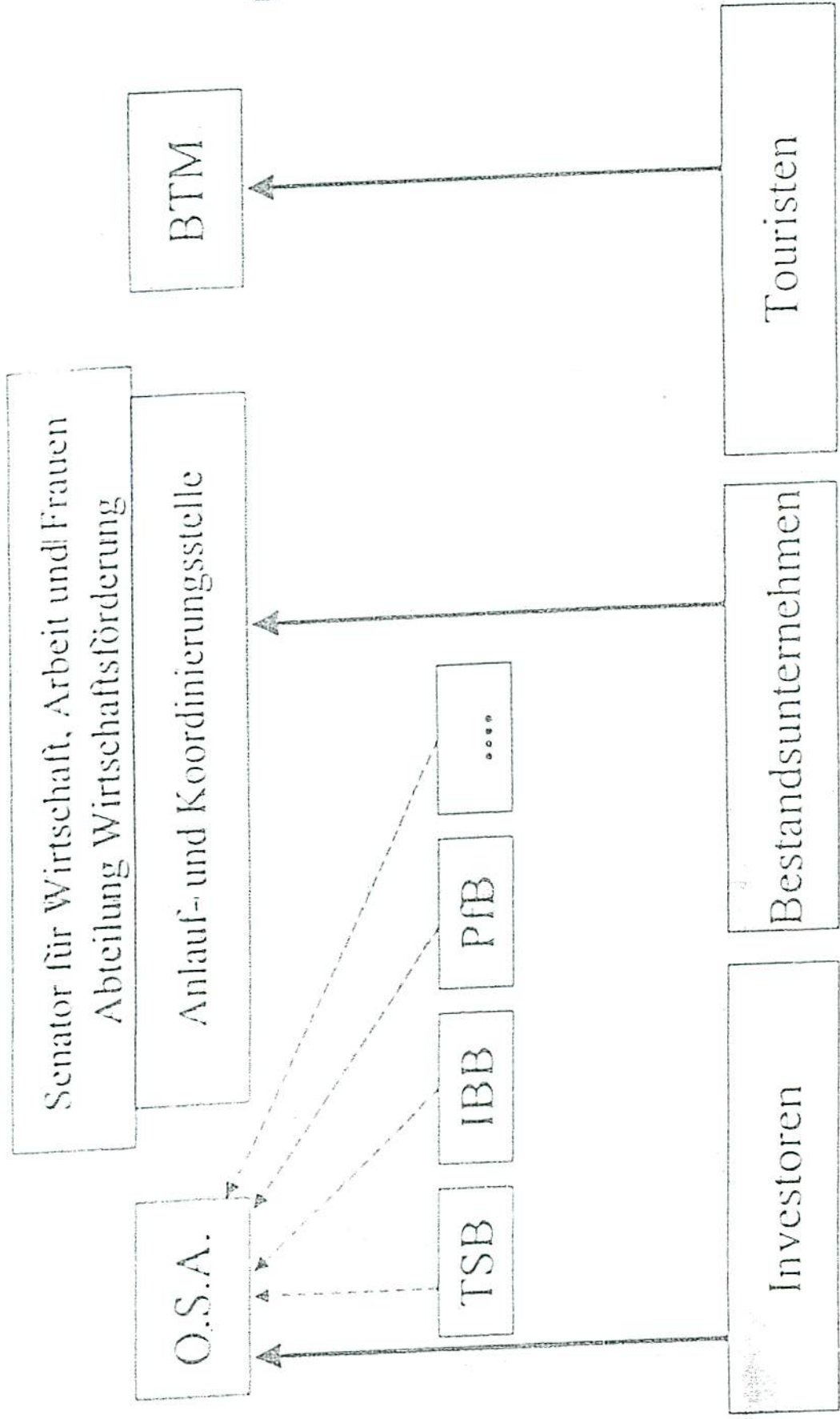
II A Gesetzgebungsarbeiten der Niederbehörde	II B Menschen Arbeitsmarktwirtschaftliche Angelegenheiten	II C Energiepolitik, Internationales Kooperations- Aufsichtswesen	II D Technologie- und Innovationspolitik, Energie, Umwelt und Verkehr	II E Berufshilfe und Staatshilfe, Anstellungen, Gewerkschaften und Hochschulwesen, Berufshilfe	II F Leistungsbeurteilung, Personalfragen, Tarifverhandlungen, Übersichtliche Aufsichtswesen
--	---	---	---	---	---

Vergleichbare Geschäftsstellen
 (Anwendung für das Mess- und Eichwesen (M&E)
 Standorte: 030 421 11 11

Anhang 3

Berliner Standortmanagement

Austauschseite



Original

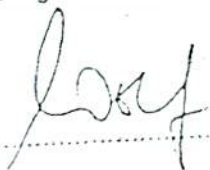
Original

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Arbeit und Frauen
- II A -

Berlin, den 3. Dezember 2002
Telefon 9013-8309

Senatsvorlage Nr. 755/02 zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 10. Dezember 2002

1. Gegenstand des Antrages: Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Tourismus- und Standortmarketings und die Schaffung einer One-Stop-Agency
2. Berichtersteller: Senator Harald Wolf
3. Beschlussentwurf
 - I. Der Senat beschließt den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen mit Senatsvorlage Nr. vorgelegten Bericht über „Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Tourismus- und Standortmarketings und die Schaffung einer One-Stop-Agency“
 - II. Die der Senatsvorlage Nr. im Entwurf beigefügte Mitteilung zur Kenntnisnahme ist dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten
 - III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen sowie hinsichtlich des Medienboards vom Reg. Bürgermeister – Senatskanzlei – und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zu bearbeiten
4. Die Begründung, die Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, die Gesamtkosten, die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sowie die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung
bitte ich der beigefügten Mitteilung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.
5. Grundlage für die Zuständigkeit des Senats: § 23 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 sowie 3 bis 7 der GGO II
6. Mitzeichnung(en):
Mitzeichnung wurde beim Wirtschaftsausschuss des Senats am 03.12.2002 durch Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Senatsverwaltung für Finanzen und Reg. Bürgermeister – Senatskanzlei erklärt.



Der Senat von Berlin
WArbFrau - II A -
9013(913)-8309

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung
- zur Kenntnisnahme -
über

Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Tourismus- und Standortmarketings und die Schaffung einer One-Stop-Agency (Schlussbericht)

Drucksachen Nrn. 15/547, 15/594 und 15/831 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 Folgendes beschlossen:

Der Senat wird aufgefordert, bis zum 30. September 2002 ein abschließendes Konzept zur Schaffung einer One-Stop-Agency zur Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung-, Tourismus- und Marketinggesellschaften vorzulegen. In diesem Konzept soll zudem die Zielrichtung einer verwaltungsinternen zentralen Anlaufstelle für Investoren beschrieben werden. Dabei sollen folgende Punkte Beachtung finden:

1. Es ist ein Vorschlag zur schnellen Bündelung der Aktivitäten des Standortmarketings und der Wirtschaftsförderung vorzulegen. Grundlage ist der Zwischenbericht der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen mit den dort vorgeschlagenen Varianten (Integrationslösung, Vertragslösung, evtl. Mischlösung). Ziel ist es u.a. durch Vermeidung von Doppelkapazitäten eine höchstmögliche Effizienz beim Einsatz der zurückgehenden staatlichen Mittel zu gewährleisten.
2. Die Verzahnung der Gesellschaften des Standortmarketings mit der Arbeit der Messe Berlin GmbH ist mit dem Ziel einer besseren Kooperation voranzutreiben, um eine Aufwertung des Messestandorts zu erreichen.
3. Um die Arbeit der „Partner für Berlin“ auch in Zukunft zu gewährleisten, ist eine Kooperation mit der Berlin-Information bei der Senatskanzlei anzustreben.
4. Verwaltungsabläufe und Genehmigungsverfahren sollen nach dem Prinzip „ein Ansprechpartner“ so koordiniert werden, dass der Investor nicht mit vielen unterschiedlichen Behörden und Institutionen auf Landes- bzw. Bezirksebene in Verbindung treten muss.

- 5 Die Funktion der bezirklichen Organisationseinheiten für Wirtschaftsförderung ist in diesem Zusammenhang neu zu überdenken. Mögliche Alternativen (z.B. die Verlagerung von Aufgaben der bezirklichen Wirtschaftsförderung auf privatrechtlich organisierte „Wirtschaftsagenturen“) sind zu prüfen.
- 6 Im Rahmen des Konzepts sind die Aufgaben aller mit der Wirtschaftsförderung und dem Standortmarketing befassten Institutionen insbesondere der Investitionsbank Berlin, zu definieren u.a. um Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer Institutionen zu minimieren.
- 7 Die Kooperation mit den für Brandenburg zuständigen Marketing-Institutionen und Einrichtungen der Wirtschaftsförderung muss weiterentwickelt werden, um die Vorteile Berlin-Brandenburgs als einheitlicher Wirtschaftsraum im Hinblick auf die angestrebte Länderfusion wirkungsvoll zur Geltung zu bringen.

Es soll geprüft werden, inwiefern das Angebot des Berlin-Location Centers (BLC) im Hinblick auf eine standortbezogene Datensammlung für Investoren dahingehend zu erweitern ist, dass dort die Landes- und Bezirksverwaltungen (bzw. die Landesämter) ebenfalls ihre Daten für die Investoren verstärkt zentral sammeln und zur Verfügung stellen. Dazu sollen die Erfahrungen des Wirtschafts- und Informationsdienstes aufgearbeitet werden.“

Hierzu wird berichtet

1. Neuausrichtung des Standortmanagements Berlins (Zusammenfassung)

Unternehmen beklagen immer wieder die Vielzahl, die Unübersichtlichkeit und das Gegenüber der Institutionen in Berlin, die sich um Ansiedlungs- und Genehmigungsverfahren kümmern. Deshalb wird das Standortmanagement Berlins neu ausgerichtet. Hierzu wird eine transparente Organisationsstruktur mit eindeutiger Aufgabenzuweisung und klaren Koordinations- und Kooperationsregeln geschaffen. Ziel ist eine an den Kundinnen und Kunden orientierte Struktur. Sie sollen jeweils eine zuständige Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner vorfinden („One-face-to-the-customer“). Dies soll durch eine Verringerung der Zahl der existierenden Einrichtungen sowie durch eine deutliche Aufgabenabgrenzung und verbindliche Koordinierung der verbleibenden Einrichtungen erreicht werden. Aufbauend auf den Überlegungen im Zwischenbericht an den Hauptausschuss vom 28. April 2002 werden hierfür die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Wirtschaftsförderung Berlin GmbH und BAO Berlin International GmbH werden zu einer neuen Gesellschaft zusammengeführt, die entsprechend dem Prinzip „One-face-to-the-customer“ als alleinige Ansprechpartnerin („One-Stop-Agency“) für Investorinnen und Investoren von außerhalb Berlins und für Auslandsaktivitäten von Berliner Unternehmen bereit steht. Andere Akteurinnen und Akteure nehmen solche Aufgaben ab sofort nicht mehr wahr. Das vielfach aufgetretene Kompetenzgerangel wird damit beendet. Die Zusammenführung wird im Laufe des Jahres 2003 abgeschlossen, so dass die neue Gesellschaft ihre Tätigkeit spätestens zu Beginn des Jahres 2004 aufnehmen kann. Neue Formen des Zusammengehens mit der IBB werden im Zuge der anstehenden Überlegungen zur Herauslösung der IBB aus der Landesbank geprüft (s.u. 2.1). Die neue Gesellschaft wird zur Betreuung der Investorinnen und Investoren auf das jeweils erforderliche Know-how der anderen am Standortmanagement beteiligten Akteurinnen und Akteure zurückgreifen; diese schalten ihrerseits die neue Gesellschaft ein, wenn sie von Investitionsvorhaben erfahren. Die gegenseitige Abstimmung wird durch regelmäßige Koordinierungsrunden mit entscheidungsbefugten

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der jeweiligen Institutionen sichergestellt. Hierzu werden bis zur Jahresmitte 2003 entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, die auch die Verbindlichkeit der Aufgabenteilung sicherstellen (s u 2 3)

- Die IIC New German Länder Industrial Investment Council GmbH hat in der Übergangsphase nach der deutschen Vereinigung eine wichtige, aber von vornherein befristete Rolle gespielt. Sie wird deshalb gemäß Gesellschafterbeschluss zum Ende des Jahres 2004 aufgelöst. Über die Finanzierung durch Berlin über das Jahr 2003 hinaus wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2004 entschieden.
- Das Medienbüro Berlin-Brandenburg und das Filmboard Berlin-Brandenburg werden zum Medienboard der Länder Berlin und Brandenburg fusioniert. Auch dieser Prozess soll 2003 abgeschlossen werden (s u 2 2).
- Innerhalb der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen werden im Zuge der anstehenden Umorganisation die wesentlichen Funktionen der Wirtschaftsförderung in einer Abteilung konzentriert, die bestehende Investorenleitstelle wird als Anlauf- und Koordinierungsstelle innerhalb der Verwaltung mit erweiterten Kompetenzen für die Wirtschaftsförderung neu ausgerichtet. Diese Neuorganisation wird mit Beginn des Jahres 2003 wirksam (s u 3 1).
- Die Anlauf- und Koordinierungsstelle erhält ab sofort über die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen hinaus reichende Koordinierungs- und Verfahrensrechte bei Entscheidungsblockaden innerhalb der Berliner Verwaltung, die es ihr erlauben, Verfahren zu beschleunigen und abschließende Entscheidungen zu erzwingen. Dies gilt nicht für Genehmigungsverfahren, deren Verfahrensablauf im Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Sie ist nicht nur für (Neu-)Investorinnen und Investoren, sondern grundsätzlich für alle Unternehmen Ansprechpartnerin, die für ihre Vorhaben auf Verwaltungsentscheidungen angewiesen sind und nicht weiterkommen (s u 3 2 und 3 3).
- Die Bezirke werden darin bestärkt, ihre Verantwortung in dem Bereich Wirtschaftsförderung aktiv wahrzunehmen und entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Zudem werden sie aufgefordert, an dem Koordinierungsverfahren teilzunehmen (s u 4).

Diese Schritte sorgen in organisatorischer Hinsicht dafür, dass unternehmerisches Handeln nicht im tatsächlichen oder vermeintlichen Zuständigkeitsdickicht stecken bleibt.

Eine weitergehende Zusammenführung von Gesellschaften ist nicht sinnvoll, da diese andere Kernaufgaben besitzen als die Betreuung von Investorinnen und Investoren und entsprechend andere Kundinnen und Kunden des Standortmanagements bedienen. Dies betrifft insbesondere das Tourismusmarketing durch die Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM) und das Hauptstadtmarketing durch Partner für Berlin - Gesellschaft für Hauptstadtmarketing GmbH (PfB). Aber auch die Investitionsbank Berlin (IBB) und die Technologiestiftung Berlin (TSB) und ihre Satelliten sind ebenso wie das Medienbüro Berlin-Brandenburg und die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH nur am Rande mit der Betreuung von Ansiedlungen befasst. Allerdings werden ihre Kompetenzen bei konkreten Ansiedlungsfällen gebraucht und von der WFB und zukünftig von der neuen Gesellschaft in Anspruch genommen. Daher werden diese Akteurinnen und Akteure auch in die Gesamtkoordinierung des Standortmanagements eingebunden.

2. Zusammenführung von Einrichtungen

2.1 Zusammenführung von Wirtschaftsförderung Berlin GmbH (WFB) und BAO Berlin International GmbH (BAO)

Zur Straffung der Wirtschaftsförderlandschaft werden die Aufgaben die bisher von der Wirtschaftsförderung Berlin GmbH und der BAO Berlin International GmbH wahrgenommen wurden, in einer Gesellschaft zusammengeführt soweit es sich nicht um die unverzichtbaren Aufgaben der Außenwirtschaftsabteilung einer IHK handelt. Die neu geschaffene Gesellschaft soll als „One-Stop-Agency“ für Investorinnen und Investoren von außerhalb Berlins fungieren und aktiv um Ansiedlungen von Unternehmen am Standort Berlin werben. Zugleich soll sie Berliner Unternehmen betreuen, die sich auf überregionalen und internationalen Märkten engagieren wollen. Ziel der Fusion ist somit auch die Bündelung der Auslandskompetenzen innerhalb des Berliner Standortmanagements.

Das Aufgabenspektrum der neuen Gesellschaft soll somit zum einen die Beratung und Betreuung anzuesiedelnder Unternehmen und Institutionen in Berlin umfassen, zum anderen die Beratung und Betreuung von Berliner Unternehmen bei der Erschließung überregionaler und internationaler Märkte. es wird in Diskussionen mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern im Einzelnen noch festzulegen sein.

Die Zusammenführung von WFB und BAO soll unter Leitung der Aufsichtsratsvorsitzenden beider Gesellschaften zügig vorangetrieben werden und Ende 2003 abgeschlossen sein. Sie werden hierzu eine Projektgruppe unter Einbeziehung der Beteiligten einrichten. Der Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der neu gebildeten Gesellschaft soll nach Möglichkeit die wesentlichen Akteurinnen und Akteure des Berliner Standortmanagements einbinden, um auch durch die Gesellschafterstruktur die Kooperations- und Koordinierungsbereitschaft zu stärken. In den zukünftigen Aufsichtsrat sollen ebenso viele Frauen wie Männer und - nach Möglichkeit - aktive Unternehmerinnen oder Unternehmer entsandt werden, um deren Erfahrungen und Verbindungen für die Arbeit der Gesellschaft zu nutzen. Darüber hinaus werden in der neuen Gesellschaft weitere Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern festgeschrieben. Eine weitergehende gesellschaftsrechtliche Einbindung der IBB wird im Zusammenhang mit dem Zuge der anstehenden Überlegungen zu ihrer Herauslösung aus der Landesbank geprüft.

Die ausschließliche Zuständigkeit der neuen Gesellschaft für Ansiedlungsvorhaben verpflichtet sie selbstverständlich, auf die Kompetenz und das Know-how anderer Institutionen zurückzugreifen und diese im notwendigen Umfang zu informieren, so wie sie ihrerseits von ihnen informiert wird. Z.B. wird die Gesellschaft weiterhin die Kompetenz von Partner für Berlin bei der Erstellung von Medien des Standortmarketings (Broschüren, Infomaterial, Filme, Anzeigen etc.) nutzen.

Eine einheitliche Wirtschaftsförderung der Länder Berlin und Brandenburg ist auch schon vor einer Länderfusion sinnvoll und notwendig. Insbesondere im Ausland werden Berlin und Brandenburg unabhängig von administrativen Strukturen als eine Region wahrgenommen, die deshalb auch intensiver als bisher gemeinsam vermarktet werden muss. In der Phase der konkreten Standortsuche kann es allerdings auch zu einem Wettbewerb verschiedener Standorte kommen. In der Betreuung von Unternehmen, die ihren Platz in der Region gefunden haben, sind gemeinsame Projekte und gemeinsame Institutionen besonders sinnvoll, wie sie zwischen Berlin und Brandenburg im Technologiebereich und dem geplanten gemeinsamen Medienboard existieren. Ergänzend werden die neu geschaffene Gesellschaft Berlins, die Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) sowie das Ministerium für Wirtschaft und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen die bestehenden Kontakte zu einem regelmäßig tagenden Gesprächskreis ausbauen, um verstärkt zu kooperieren.

2.2 Zusammenführung von Filmboard und Medienbüro

Medienbüro Berlin-Brandenburg und Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH sind - wie schon ihre Bezeichnungen dokumentieren - gemeinsame Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg. Das Medienbüro Berlin-Brandenburg betreibt unter Leitung des gemeinsamen Medienbeauftragten Berlin-Brandenburg seit dem 1. Juli 2000 Netzwerkbildung und Marketing für den Medienstandort. Die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH ist die gemeinsame Filmförderereinrichtung der beiden Länder. Während sich die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH vorrangig um die gesamte Filmbranche kümmert, ist das Tätigkeitsfeld des Medienbüros auf die regionale Medienbranche in ihrer ganzen Breite ausgerichtet, aber auch zunehmend auf die Film- und Fernsehbranche und deren Dienstleistungsunternehmen gerichtet.

Insbesondere im Bereich des Marketings sind Überschneidungen in der Tätigkeit beider Institutionen festzustellen. Beide Institutionen setzen mit ähnlicher Zielsetzung die üblichen PR-Maßnahmen wie Medien, Events, Messepräsenzen, Pressearbeit, Publikationen, Präsentationen, Vorträge und Internetauftritt gegenüber den Unternehmen der Medienwirtschaft ein.

Daher werden beide Einrichtungen in einer gemeinsamen Einrichtung zusammengeführt, um Synergien zwischen beiden Organisationen zu nutzen. Dem Hauptausschuss wurde hierzu mit Schreiben des Reg. Bürgermeisters - Senatskanzlei - vom 18.10.2002 berichtet. Die zusätzlichen Aufgaben des Medienboards werden in Abstimmung mit Brandenburg sowie den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Filmboard GmbH, IBB und ILB, wie folgt definiert:

- Standortmarketing für die Medienregion Berlin-Brandenburg in Abstimmung insbesondere mit Partner für Berlin. Für diesen Zweck sind dem Medienbüro im Haushaltsplan 2002 zusätzliche Mittel zugewiesen worden.
- Länderübergreifende Vernetzung der Medienbranche.

Die Aufgaben der Akquisition und Ansiedlung bleiben jedoch auch für den Medienbereich der neu zu schaffenden One-Stop-Agency vorbehalten. Eine stärkere Rolle der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH bei der Akquisition ist auch deshalb nicht ratsam, da es hier zu Interessenkonflikten zwischen den beiden Ländern kommen kann.

Die künftige Besetzung des Aufsichtsrates soll der neuen Aufgabenstellung sowie der verstärkten Außenpräsenz und Sichtbarkeit der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH Rechnung tragen. Für die Filmförderung bleibt es bei einem speziellen Beirat.

2.3 Aufgabenabgrenzung und stärkere Koordinierung der weiteren Einrichtungen des Standortmarketings

Eine Integration weiterer Gesellschaften in die neu zu schaffende One-Stop-Agency ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Im Zwischenbericht an den Hauptausschuss vom 28. April 2002 sind sowohl die Verschiedenheit der unterschiedlichen Kundinnen und Kunden des Standortmanagements als auch die heterogenen gesellschaftsrechtlichen Bedingungen der externen Gesellschaften verdeutlicht worden, die bei einer Zusammenführung sämtlicher Aktivitäten unter einem Dach eine Vielzahl von Problemen aufwerfen würden.

- Insbesondere könnte die auf den Feldern Hauptstadt-Marketing (Partner für Berlin - Gesellschaft für Hauptstadtmarketing) und Tourismuswerbung (Berlin Tourismus Marketing GmbH) etablierte public-private-partnership gefährdet werden. Die Tätigkeit

beider Marketinggesellschaften führt dem Land Berlin erhebliche private Mittel für das Marketing zu

- Bei der Technologiestiftung, die Aufgaben der Netzwerkbildung bei Zukunftstechnologien wahrnimmt, schließt neben der spezifischen Aufgabeneinstellung schon die Rechtsform einer Stiftung die Überführung in eine andere Rechtsform privater oder öffentlicher Art praktisch aus

- Die IBB ist als Landesstrukturbank, bei der die wesentlichen Wirtschaftsförderprogramme des Landes konzentriert sind und als Gesellschafterin der WFB unverzichtbare Akteurin im Berliner Standortmanagement. Über ihre zukünftige Rolle wird im Zuge der anstehenden Überlegungen zu ihrer Herauslösung aus der Landesbank zu sprechen sein

Daher wird der Gedanke einer Vollfusion nicht weiter verfolgt, zumal Zweifel berechtigt sind, ob Steuerungsprobleme innerhalb einer Großorganisation leichter zu lösen wären und ob die Entscheidungswege in einer solchen Organisation nicht die im Standortmanagement notwendige Flexibilität behindern würden

Gleichwohl ist es dringend erforderlich, die Aufgaben der verbleibenden Gesellschaften eindeutig voneinander abzugrenzen und klare Pflichten der Zusammenarbeit zu definieren (siehe hierzu den Anhang „Aufgabenabgrenzung innerhalb des Standortmanagement“). Bei keiner dieser Einrichtungen zählt die eigenständige Betreuung von Investitionsvorhaben zu ihrem Tätigkeitsbereich. Entsprechende Aktivitäten werden ab sofort eingestellt. Kontakte zu potenziellen Investorinnen und Investoren, die sich aus der eigenen Tätigkeit ergeben, werden der neu geschaffenen Gesellschaft weitervermittelt. Ebenso wird die Gesellschaft ihrerseits auf die Kompetenz der anderen Akteurinnen und Akteure des Standortmanagements sowie auf Informationen des Reg. Bürgermeisters – Senatskanzlei – der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen sowie anderer Verwaltungen zurückgreifen, um Anliegensvorhaben umfassend und effizient betreuen zu können

Insbesondere IBB und TSB sowie ihre Satelliten, das zukünftige Medienboard und der Liegenschaftsfonds sind daher in der Pflicht, Kontakte mit Investorinnen und Investoren, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, unverzüglich der One-Stop-Agency weitervermitteln. Umgekehrt wird der One-Stop-Agency die Pflicht auferlegt, IBB, TSB, Medienboard und Liegenschaftsfonds regelmäßig über Anliegensvorhaben zu informieren, die deren Kompetenzfeld berühren. Auch die neu ausgerichtete Anlauf- und Koordinierungsstelle in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (siehe 3.) ist über alle Anliegensvorhaben zu unterrichten und einzubinden, sobald Genehmigungs- und sonstige Verwaltungsverfahren der Koordinierung bedürfen oder konfliktträchtig zu werden drohen

Die Gesamtkoordinierung liegt weiterhin bei der Runde der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der betreffenden Gesellschaften unter Leitung des oder der für Wirtschaft zuständigen Staatssekretärs/Staatssekretärin. Im Bedarfsfall werden die Behördenleiterinnen oder -leiter weiterer Verwaltungen (Senatskanzlei, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) um Teilnahme gebeten. In diesem Kreis, der mindestens halbjährlich zusammenkommt, werden Grundsatfragen der strategischen Ausrichtung des Standortmanagements erörtert und Problemfälle entschieden, die auf Arbeitsebene nicht gelöst werden können

Unterhalb dieser Ebene werden zur Sicherstellung des Informationsflusses monatliche Lagebesprechungen mit entscheidungsbehafteten Beschäftigten der genannten Gesellschaften bei der für Wirtschaftsförderung zuständigen Abteilungsleitung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen durchgeführt, bei denen über laufende Anliegensvorhaben berichtet und Verständigung über die erforderlichen Kooperations-

schnitte erzielt wird. Die Kooperations- und Informationspflichten der Beteiligten des Standortmanagements werden vertraglich verankert. Sie werden Bestandteil der Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Gesellschaften und Teil der Zuwendungsbestimmungen, soweit Berlin Gesellschafter oder Zuwendungsgeber der Einrichtung ist.

Weiteres Thema der monatlichen Lagebesprechungen wird die Abstimmung der Marketingaktivitäten von One-Stop-Agency, Partner für Berlin, BTM, Messe und Senat sein. Hier wird über laufende und geplante Vorhaben informiert und - wo immer es sinnvoll ist - gemeinsames Vorgehen vereinbart.

3. Optimierung der Investitionsbetreuung innerhalb der Berliner Verwaltung

In der Mehrzahl der Fälle wissen die Unternehmen, an welche Behörde und an welche Stelle innerhalb der Behörde sie sich wenden müssen. Sonst übernehmen diese „Lotsen“-Funktion in den Bezirken die Wirtschaftsberaterinnen und -berater in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen die mit Wirtschaftsförderung und Unternehmensbetreuung befassten Referate und bei Fragen mit Immobilienbezug die zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Gleichwohl bleiben Unternehmen immer wieder im Gestrüpp der Verwaltungszuständigkeiten hängen. Deshalb muss das Angebot an Erstberatung und an „Lotsendiensten“ durch die Berliner Verwaltung vereinfacht und deutlich aktiver kommuniziert werden.

Bei Mehrfachzuständigkeiten, negativen Kompetenzkonflikten und bei Problemen mit Behörden während der Realisierung komplexer oder streitbefangener Ansiedlungs- oder Erweiterungsvorhaben mit mehreren betroffenen Dienststellen reicht ein Angebot von Lotsen- oder Vermittlungsdiensten nicht aus. Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren und Konflikte zwischen Investor bzw. Investorin und Behörde gefährden die Schaffung von Arbeitsplätzen und können im schlimmsten Fall zu einem Verzicht auf Investitionen in Berlin und zur Schaffung von Arbeitsplätzen an anderen, flexibler agierenden Standorten führen. Dieser Gefahr soll zukünftig durch eine verbesserte Begleitung der Unternehmen im Verfahren wirksam begegnet werden.

3.1 Neuausrichtung der Investorenleitstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Zur Schaffung klarer, kundenfreundlicher Strukturen werden im Rahmen der Umorganisation der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen alle wesentlichen Funktionen der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung in einer Abteilung „Wirtschaftsförderung“ konzentriert. Die Neuorganisation tritt mit dem 01.01.2003 in Kraft (siehe hierzu das Organigramm im Anhang).

3.2 Aufgaben der neuen Anlauf- und Koordinierungsstelle

In der Abteilung Wirtschaftsförderung wird die bisherige Investorenleitstelle zu einer Anlauf- und Koordinierungsstelle mit entsprechend erweiterten Kompetenzen umgebaut. Sie hat zwei Hauptfunktionen: Die Benennung kompetenter Ansprechpersonen innerhalb der Verwaltung und die Sicherstellung möglichst zügiger, unkompliziert verlaufender Genehmigungsverfahren ohne unverhältnismäßige bürokratische Hemmnisse bei der Realisierung des Vorhabens. Zur Erfüllung ihres Auftrags bietet die neue Einrichtung folgenden Service:

- umfassende Information des investitionswilligen Unternehmens über Verfahrenswege, Zuständigkeiten, Berlin- und Besonderheiten im Verwaltungshandeln,
- Koordinierung erforderlicher Genehmigungsverfahren.

- Begleitung bis zum Abschluss des Investitionsverfahrens
- Verbindungsstelle zur One-Stop-Agency bei Angelegenheiten außerhalb der Verwaltungssphäre

Das Erstinformations- und Beratungsangebot der Anlauf- und Koordinierungsstelle steht zunächst jeder Kundin und jedem Kunden offen. In der Regel wird die weitere Begleitung von behördlichen Genehmigungsverfahren und dgl. durch das zuständige Fachreferat in der Hauptverwaltung oder das jeweilige Bezirksamt erfolgen.

3.3 Verfahrensrechte

Die Erfahrungen der bisherigen Investorenleitstelle der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen haben gezeigt, dass Probleme bei Genehmigungsverfahren häufig auf informellem Wege („moral persuasion“) ausgeräumt werden können, wenn der unbedingt erforderliche „good will“ der jeweils zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gegeben ist. Deren Kooperationsbereitschaft liegt jedoch immer im Ermessen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben vielen positiven Erfahrungen wurden der Investorenleitstelle häufig auch jegliche Beteiligungsrechte abgesprochen und selbst Gespräche über mögliche Vorgehensweisen zur Problemlösung klar abgelehnt – mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit und damit Legitimation der „Einmischung“. Eine einfache Weiterführung des bisherigen Modells der Investorenleitstelle könnte den Anspruch, bei Konflikten die Genehmigungswege zu ebnen und die erforderlichen Verfahrensschritte wesentlich zu beschleunigen, nur unzureichend erfüllen.

Auch in einem neuen und effektiver gestalteten Modell soll die jeweilige Zuständigkeit der einzelnen Behörden in fachlicher Hinsicht nicht in Frage gestellt werden. Jedoch werden der neuen Anlauf- und Koordinierungsstelle formale Rechte zugestanden, die nicht die Inhalte des Verwaltungshandelns anderer Behörden, sondern den Verfahrensablauf beeinflussen.

Die neue Anlauf- und Koordinierungsstelle erhält deshalb durch Senatsbeschluss

- das Recht auf Verfahrensbegleitung.
Die zuständigen Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, bei Vorhaben von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung eine enge Begleitung durch die Koordinierungsstelle zu akzeptieren. Die Koordinierungsstelle hat allerdings auch das Recht, die Begleitung bestimmter Verfahren abzulehnen. Denn Erfahrungen zeigen, dass die Investorenleitstelle in der Vergangenheit auch dazu benutzt wurde, missliebige oder Bagatellfälle auf die Investorenleitstelle abzuschieben. Die Bearbeitung derartiger Fälle ist nicht Aufgabe der Koordinierungsstelle und würde sie schnell handlungsunfähig machen.
- das Recht zur Einberufung von Entscheidungskonferenzen.
Die jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, entscheidungsbefugte Vertreterinnen oder Vertreter in erforderliche Entscheidungskonferenzen zu entsenden. Nichterscheinen gilt als Zustimmung zu dem Ergebnsvorschlag der Koordinierungsstelle.
- das Recht zur Fristsetzung und zur Terminkontrolle:
Entscheidungen müssen in angemessener Zeit getroffen werden. Dabei müssen die zuständigen Dienststellen ihr Votum begründen. Ein schlichtes „Nein“ reicht nicht.
- das Recht auf Befassung des Senats bei Nichteinigung

Sobald auf Verwaltungsebene kein Konsens erzielt werden wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen ein Einigungsgespräch beim Regierenden Bürgermeister bzw der Regierenden Bürgermeisterin oder eine Entscheidung im Senat gesucht. Soweit der Konflikt nicht zwischen Hauptverwaltungen, sondern zwischen Hauptverwaltung und Bezirk besteht, wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob es sich um eine Angelegenheit von gesamtstädtischer Bedeutung handelt, die ebenfalls vom Senat zu entscheiden ist

Auf eine Änderung des Zuständigkeitskatalogs die partielle Wiedereinführung der Fachaufsicht oder andere gesetzliche Maßnahmen wird bewusst verzichtet. Dem liegt die Erwartung zugrunde, dass die Mehrheit der Akteurinnen und Akteure in der Berliner Verwaltung sich auch persönlich dem Ziel verpflichtet fühlt, Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin verwaltungsseitig so günstig wie möglich zu gestalten. Nur wenn diese Erwartungen enttäuscht werden, müssten weiterreichende Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen wird dem Abgeordnetenhaus zum 31.12.2003 über Erfahrungen mit dem neuen Verfahren berichten und ggf. Vorschläge für weitere Schritte unterbreiten.

4. Rolle der Bezirke

4.1 Aufgaben der bezirklichen Wirtschaftsförderung

Hauptverwaltung und Bezirke teilen sich die Aufgaben der Wirtschaftsförderung. Die Bezirke sind für die bezirkliche Wirtschaftsförderung zuständig (vgl. auch Nr. 7 Abs. 5 des Zuständigkeitskatalogs zum AZG), die Hauptverwaltung ist für die überbezirkliche Wirtschaftsförderung und alle weiteren Wirtschaftsfragen zuständig, die eine gesamtstädtische Bedeutung haben.

Die wesentlichen Aufgaben der bezirklichen Wirtschaftsförderung sind in der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleiteten Mitteilung – zur Kenntnisnahme – (Drucksache 12/2366) aufgeführt. Die maßgebliche Koordinierungsfunktion wird in den Bezirken vor allem von den in den Wirtschaftsämtern tätigen Wirtschaftsberaterinnen und -beratern wahrgenommen.

Sie haben u. a. folgende Aufgaben:

- "Lotsen"-Funktion innerhalb des Bezirks für ortsansässige Unternehmen;
- Begleitung von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Bezirk in den wirtschaftlichen Fragen, die in die Zuständigkeit der Bezirke fallen;
- Beratung und Betreuung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern;
- Förderung und Unterstützung von Projekten und Netzwerken auf bezirklicher Ebene (z. B. Geschäftsstraßenmanagement, Standortentwicklung, bezirkliche Wirtschaftstage, public-private-partnership-Initiativen, Projekte, die aus Mitteln der europäischen Strukturfonds ESF und EFRE kofinanziert werden)

Die Wirtschaftsberaterinnen und -berater sind außerdem die kompetenten Ansprechpartnerinnen und -partner für einen geregelten Informationsaustausch nicht nur innerbezirklich, sondern auch mit anderen Bezirken, der Hauptverwaltung und den Institutionen der Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus werden bezirkliche Infrastrukturmaßnahmen im Wege der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) begleitet.

Der Senat unterstützt Initiativen der Bezirke zur Weiterentwicklung der bezirklichen Wirtschaftsförderung und Projekte, die im Interesse eines einheitlichen Standortmarketings für Berlin spezifische Potenziale in Stadträumen aufarbeiten, darstellen und berlinweit zur Verfügung halten. Die Bezirke sind angehalten, die kontinuierliche Abstimmung mit Aktivitäten der zentralen Institutionen zu gewährleisten. Somit werden über die bezirkliche Wirtschaftsförderung die Aufgaben durchgeführt, die nicht das „dringende Gesamtinteresse Berlins“ berühren. Insofern wird der Zielsetzung der Regierungspolitik entsprochen, die Bezirke auch weiterhin mit stärkeren Eigenkompetenzen auszustatten.

4.2 Organisation der Wirtschaftsförderung in den Bezirken

4.2.1 Aufgabenverteilung innerhalb der Bezirke

In den Bezirken ist die Zuordnung der Abteilungen bzw. LuVs zu den jeweiligen Bezirksstadträtinnen und -stadträten unterschiedlich geregelt. Dies ist für Investorinnen und Investoren im Hinblick auf damit zusammenhängende verschiedene Informations- und Entscheidungswege unübersichtlich. Diese unterschiedlichen Konstellationen bewirken außerdem, dass die Wirtschaftsförderung nicht überall in ihrer Bedeutung für den Bezirk wahrgenommen wird. Die unterschiedlichen Strukturen lassen sich in der Regel nicht mit Besonderheiten in der Struktur eines Bezirks oder zwingenden Sachgründen rechtfertigen. Hier bleiben die Bezirke gefordert, die Organisationsstrukturen zu vereinheitlichen und die Rolle der Organisationseinheit Wirtschaftsförderung in der Innen- und Außenwirkung zu stärken. Die Entwicklung eines bedarfsgerechten Beratungsangebotes erfolgt in Zusammenarbeit mit lokalen Wirtschaftskreisen, der IHK und in Abstimmung mit dem Beratungsangebot auf Landesebene.

4.2.2 Bezirkliche Koordinierungsstelle

In verschiedenen Bezirken bestehen bereits organisatorische Vorkehrungen, die inner-bezirkliche Verfahrensabläufe zwischen mehreren beteiligten Ämtern koordinieren und bei unterschiedlichen Auffassungen der Ämter vermitteln. Sie sind je nach Bezirk bei der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister oder der Bezirksstadträtin bzw. dem Bezirksstadtrat angesiedelt. Sie leisten zum Teil hervorragende Arbeit. Sie müssen deshalb fortgeführt und gestärkt werden.

Diese Strukturen sollten einheitlich als Bezirkliche Koordinierungsstelle bezeichnet werden und sich in den bestehenden Organisationseinheiten Wirtschaftsförderung etablieren. Die bezirklichen Koordinierungsstellen sollten in Verantwortung der für die Wirtschaftsförderung zuständigen Bezirksstadträte innerhalb der Bezirksverwaltung mittels Bezirksamts-Beschluss mit den erforderlichen ressortübergreifenden Kompetenzen ausgestattet werden.

Sie unterstützen die zentrale Koordinierungsstelle für Verwaltungshandeln in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und nehmen deren Funktion bei Vorhaben von ausschließlich bezirklicher Bedeutung wahr.

Auch über die Umsetzung dieser Empfehlungen durch die Bezirke wird die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zum 31.12.2003 dem Abgeordnetenhaus berichten.

4.2.3 Überbezirkliche Wirtschaftsagenturen

Die Schaffung einer weiteren Ebene von – überbezirklichen – Institutionen der Wirtschaftsförderung, die also zwischen Bezirks- und gesamtstädtischer Ebene angesiedelt sind, lehnt der Senat ab. Der von Unternehmen beklagte Zustand, Berlin hätte zu viele Institutionen, würde hierdurch noch verstärkt. Diese Vorhaben würden gegenüber dem Ziel einer One-Stop-Agency kontraproduktiv sein. Es ist auch nicht sinnvoll, im Bereich der Wirtschaftsförderung das bundesweit ohnehin schon einmalige Modell einer zweistufigen Verwaltung zu einer dreistufigen Verwaltung auszubauen. Nicht-institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit zwischen benachbarten Bezirken im Einzelfall werden dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

4.2.4 Privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderung auf Bezirksebene

Die Überlegungen, die Wirtschaftsförderung auf bezirklicher Ebene in privatrechtlicher Form zu organisieren, müssen folgende Rahmenbedingungen berücksichtigen:

- Für die Akquisition auswärtiger Investorinnen und Investoren soll in Berlin eine einzige Institution – die neu strukturierte Wirtschaftsförderungsgesellschaft – im Sinne einer One-Stop-Agency verantwortlich sein. Bezirkliche Agenturen mit dem Ziel der Investorinnen- bzw. Investorenakquisition würden aus der One-Stop-Agency im Handumdrehen thirteen-stops-agencies machen. Das konterkariert den Ansatz. Allerdings wird die zentrale One-Stop-Agency die Kompetenz der Bezirke frühzeitig nutzen und eng mit ihnen kooperieren müssen. Ein beispielhafter Ansatz ist hier die umfassende Integration von Bezirksdaten in die Informationsplattform „Business Location Center“.
- Die verwaltungsinterne Koordinierungsfunktion auf Bezirksebene erfordert häufig die Abstimmung von Genehmigungsverfahren und anderen der Verwaltung vorbehaltenen Vorgängen. Hier ist eine innerbehördliche Institution erfahrungsgemäß oft durchsetzungsfähiger als eine externe Institution. Das schließt aber selbstverständlich nicht aus, dass Private außerhalb der Verwaltung mit bestimmten Aufgaben wie z.B. der Existenzgründerinnen- und Existenzgründer-Beratung oder der Betreuung bestimmter Projekte beauftragt werden.

Es bleibt den Bezirken insoweit überlassen, intensiver mit privaten Unternehmen oder Institutionen im Sinne von public-private-partnership auf lokaler Ebene tätig zu werden.

5. Evaluation

Die Erfahrungen mit der so geschaffenen Neuausrichtung des Berliner Standortmanagements werden im Jahr 2005 evaluiert und auf dieser Grundlage darüber entschieden, ob weitergehende Schritte erforderlich sind.

6. Bürokratieabbau

Diese Senatsvorlage beschränkt sich bewusst auf die organisatorische Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung. Allein Veränderungen auf der institutionellen Ebene reichen nicht aus, um ein kundenfreundliches Standortklima zu schaffen. Hierzu ist ein Mentalitäts-

wechsel in Gesetzgebung Verwaltung und Rechtsprechung erforderlich, der das Ziel in den Vordergrund stellt, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern. Speziell auf das standort-relevante Verwaltungshandeln bezogen heißt das

- Reduzierung der genehmigungspflichtigen Tatbestände.
- Beschleunigung der Verwaltungsverfahren.
- Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns.
- Reduzierung von Mehrfachzuständigkeiten und
- konsequente Nutzung von e-government-Lösungen

Über die insoweit erforderlichen Schritte wird gesondert berichtet.

Weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Berliner Verfassungs- und Verwaltungsstruktur wie die Stärkung gesamtstädtischer Steuerungsinstrumente durch punktuelle Wiedereinführung der Fachaufsicht oder Rückverlegung bestimmter Zuständigkeiten auf die Ebene der Hauptverwaltung, um das Standortmanagement zu erleichtern, werden derzeit nicht weiter verfolgt.

7. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

- keine -

8. Gesamtkosten

Für die Zusammenführung von Gesellschaften fallen Beratungskosten in Höhe von voraussichtlich 100.000 € an. Diese werden vom Land gemeinsam mit den Gesellschaftern getragen.

9. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg in der Wirtschaftsförderung wird auf Grundlage der zu ergreifenden Maßnahmen gestärkt.

10. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Durch die vorgesehene Straffung und Effizienzsteigerung des Berliner Standortmanagements werden die organisatorischen Konsequenzen aus den im Doppelhaushalt 2002/2003 vorgenommenen Kürzungen bei den Institutionen der Wirtschaftsförderung gezogen. Sich darüber hinaus ergebende Synergieeffekte können zu weiteren Einsparungen führen, die im Zuge der Haushaltsaufstellung 2004 Berücksichtigung finden werden. Die unter Nr. 8 genannten anteiligen Beratungskosten werden im Rahmen der im Einzelplan 13 zur Verfügung stehenden Mittel geleistet.

Wir bitten, den Beschluss sowie gleichzeitig den Berichtsauftrag des Hauptausschusses aus seiner 13. Sitzung vom 08. Mai 2002 über „Neuordnung der Institutionen der Wirt-

schaftsförderung und der Tourismusgesellschaften" – Vorlage Rote Nr 0434 – damit als erledigt anzusehen

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Senator für Wirtschaft, Arbeit
und Frauen

Anhänge

- Anhang 1 Aufgabenabgrenzung innerhalb des Standortmanagements
- Anhang 2 Organigramm der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen ab
01 01 2003
- Anhang 3 Schaubild Berliner Standortmanagement

Anhang 1:

Aufgabenabgrenzung innerhalb des Standortmanagements

1. Investitionsbank Berlin (IBB)

Kernaufgabe der IBB im Rahmen des Standortmanagements Berlin ist die Beratung über die Förderprogramme des Landes und deren Abwicklung, wobei der Beratungsauftrag auch Programme des Bundes und der EU umfasst. Gemäß dem Prinzip „One-face-to-the-customer“ stellt sie sicher, dass jedes Unternehmen, das nach Förderung oder Förderberatung sucht, in der IBB eine eindeutige und kompetente Ansprechpartnerin vorfindet. Auch bei der Beratung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern ist die IBB stark interessiert.

Daneben nimmt sie als Landesstrukturbank weitere Aufgaben wahr, insbesondere in ihrem Kernbereich der Wohnungsbauförderung. Zudem hat das Land der IBB eine Reihe von Beteiligungen übertragen, u.a. die Beteiligung des Landes an der WFB, sie engagiert sich bei der Technologiestiftung, für die sie auch Serviceleistungen übernimmt, und führt in begrenztem Umfang eigene Förderprogramme durch.

Wegen ihrer Positionierung als Strukturbank des Landes Berlin werden zur Zeit Gespräche über eine Herauslösung der IBB aus der LIIB und damit der Bankgesellschaft Berlin geführt. In diesem Zusammenhang sind auch neue Formen des Zusammengehens der neu gebildeten One-Stop-Agency mit der IBB zu prüfen.

2. Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM)

Die BTM betreibt als einzige Berliner Institution Werbung für den Tourismusstandort Berlin und berät Reiseveranstalterinnen und -veranstalter sowie Touristinnen und Touristen, die in die Stadt kommen. Sie erfüllt diese Aufgabe gemäß dem Prinzip „One-face-to-the-customer“ und in Partnerschaft mit der Berliner Hotellerie. Die Gesellschaft erwirtschaftet durch eigene Einnahmen und durch Beiträge der privaten Gesellschafter und Gesellschafterinnen 75 % ihres Budgets selbst.

Direkte Berührungspunkte mit der Tätigkeit der zukünftigen One-Stop-Agency gibt es nicht, da im Inland wie im Ausland unterschiedliche Kundenkreise angesprochen werden. Eine Integration würde keine Synergieeffekte ergeben und wäre den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen aus der Privatwirtschaft, die 85 % der Gesellschafteranteile halten, sowie den Geschäftspartnerinnen und -partnern der BTM nicht vermittelbar.

Komplementär verhalten sich die Werbeaktivitäten der BTM zu den Aktivitäten des Hauptstadtmarketings von Partner für Berlin und teilweise zu den Werbeaktivitäten der Messe GmbH. Eine Konkurrenz der Aufgabenwahrnehmung ist nicht zu erkennen. Durch geeignete Maßnahmen wird eine zielorientierte Abstimmung sichergestellt.

3. Partner für Berlin – Gesellschaft für Hauptstadtmarketing mbH (PfB)

Partner für Berlin betreibt Imagewerbung für Berlin als deutscher Hauptstadt durch vielfältige Aktivitäten, die von Werbekampagnen über Eventmarketing bis zu VIP-Service reicht. Darüber hinaus führt sie im Auftrag des Landes Berlin Imagekampagnen für den Wirtschaftsstandort durch und erarbeitet wirtschaftsbezogene Werbebroschüren. Sie erbringt damit eine wesentliche Serviceleistung für das Berliner Standortmanagement, die zu deutlichen Synergien führt.

Die Zusammenarbeit mit der Senatskanzlei und den Senatsverwaltungen wird intensiviert. Schon bislang gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen Partner für Berlin und dem Presse- und Informationsamt des Landes Berlin. Im Rahmen des Hauptstadtmarketings übernimmt Partner für Berlin bereits Aufgaben der Berlin-Präsentation für nationale und internationale Multiplikatoren. Mit der Umsetzung der von der Gesellschaft beschlossenen neuen Strategie wird das Presse- und Informationsamt prüfen, ob die Kooperation auf weitere Gebiete der Berlin-Information ausgedehnt werden kann.

Investitionsbetreuung gehörte bislang nicht zu den Aufgaben der Gesellschaft und wird auch zukünftig nicht dazu gehören. Daher würde eine Einbeziehung in die One-Stop-Agency keine Vorteile bringen, sie würde jedoch das Engagement der ausschließlich privaten Gesellschafterinnen und Gesellschafter gefährden, die auch rd. 60 % des Budgets von Partner für Berlin aufbringen.

In die Koordinierung der Marketing-Aktivitäten Berlins ist Partner für Berlin einbezogen und nimmt eine Schlüsselrolle ein. Dies soll auch zukünftig intensiviert werden.

4. Technologie-Stiftung Innovationszentrum Berlin (TSB)

Die Technologiestiftung fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft und ist damit eine zentrale Akteure auf Berlins Weg in die Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts. Sie nimmt daher eine strategische Rolle im Berliner Standortmanagement wahr. Ihre Kernaufgaben werden auch zukünftig in der Betreuung von Kooperationsprojekten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, im Technologietransfer und bei der Bildung von Netzwerken zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in der Region Berlin-Brandenburg liegen. Investitionsvorhaben betreut die TSB nicht. Jedoch ist sie bei Ansiedlungsfällen, in denen ihre fachliche Kompetenz genutzt werden kann, einzubeziehen und entsprechend regelmäßig zu informieren.

5. Messe Berlin GmbH

Die Messe Berlin GmbH betreibt das Berliner Messegelände einschließlich des Internationalen Congress Centers ICC und führt regionale, nationale und internationale Messen und Kongresse durch. In diesem Zusammenhang wirbt sie auch für Berlin als Messe- und Kongressstandort und ergänzt damit den Gesamtauftritt Berlins in internationalen Medien. Hieraus ergeben sich potenzielle Synergiewirkungen zu den Marketingaktivitäten von Partner für Berlin und BTM. Zur BTM bestehen zusätzliche Berührungspunkte bei der Betreuung von Messe- und Kongressbesucherinnen und -besuchern.

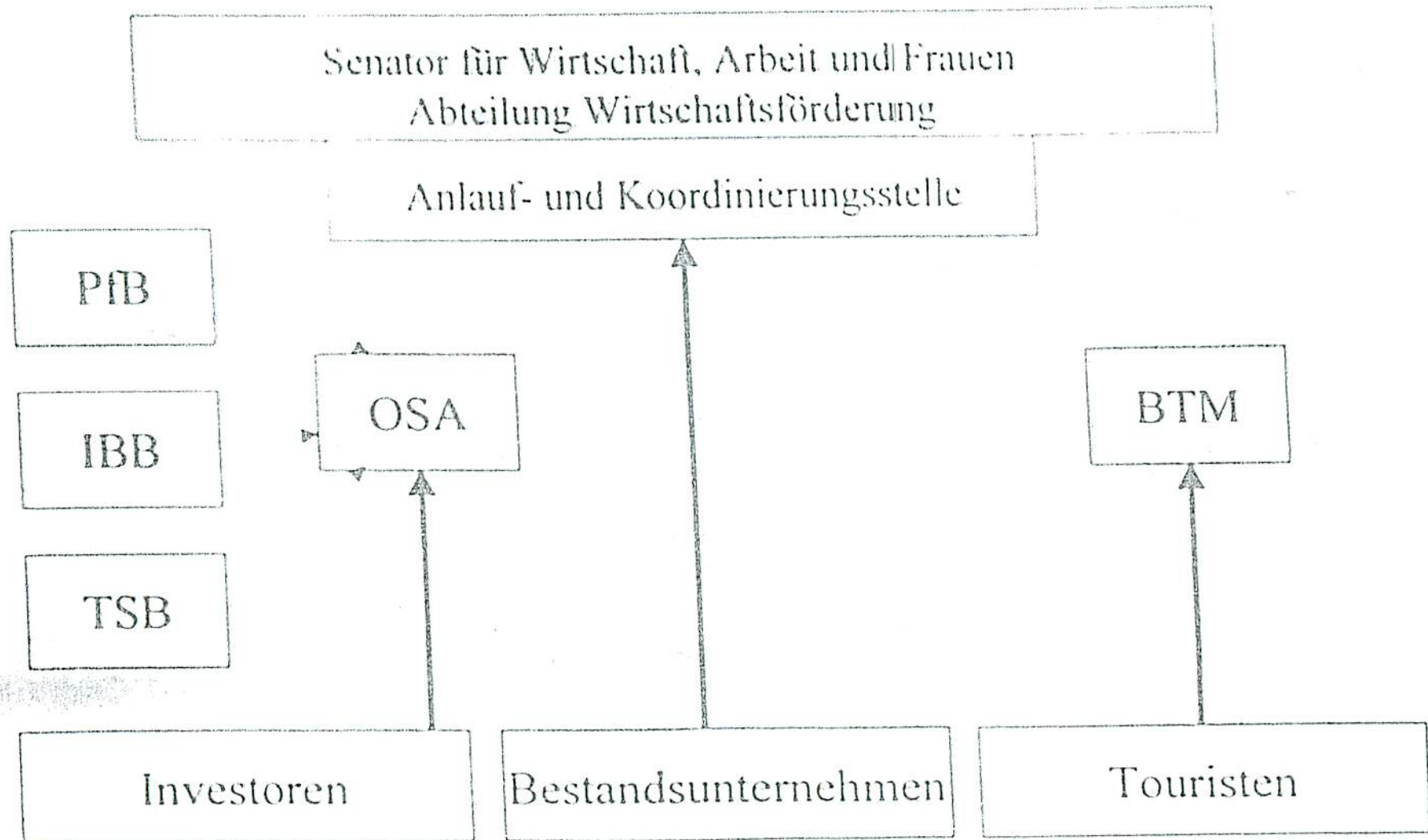
Investitionsbetreuung gehört nicht zu den Aufgaben der Messe GmbH. Gleichwohl könnte ein verstärkter Informationsaustausch zwischen der Messe und der neu gebildeten One-Stop-Agency die Werbung von potenziellen Investorinnen und Investoren, die sich als Aussteller und Ausstellerinnen, Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Messebesucherinnen und -besuchern in der Stadt aufhalten, erleichtern. Künftig soll die Messe regelmäßig und frühzeitig über anlässlich von Messen und Kongressen anwesende Spitzenmanagerinnen und -manager informieren. Hierzu wird die Messe zukünftig enger in die Koordinierung der Aktivitäten des Standortmanagements eingebunden werden.

6. Liegenschaftsfonds

Der Liegenschaftsfonds vermarktet die ihm vom Land übertragenen Gebäude und Grundstücke. Damit ist er ein wichtiger Partner der One-Stop-Agency und bei der Betreuung von Ansiedlungsfällen und in die Koordinierung des Standortmanagements einzubinden.

Anhang 3

Berliner Standortmanagement



Pressemitteilung

Das Standortmanagement Berlins wird neu ausgerichtet. Hierzu wird eine transparente Organisationsstruktur mit eindeutiger Aufgabenzuweisung und klaren Koordinations- und Kooperationsregeln geschaffen. Ziel ist eine an den Kundinnen und Kunden orientierte Struktur. Sie sollen jeweils eine zuständige Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner vorfinden („One-face-to-the-customer“). Hierzu werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Wirtschaftsförderung Berlin GmbH und BAO Berlin International GmbH werden zu einer neuen Gesellschaft zusammengeführt, die entsprechend dem Prinzip „One-face-to-the-customer“ als alleinige Ansprechpartnerin („One-Stop-Agency“) für Investorinnen und Investoren von außerhalb Berlins und für Auslandsaktivitäten von Berliner Unternehmen bereit steht. Andere Akteurinnen und Akteure nehmen solche Aufgaben ab sofort nicht mehr wahr.
- Die neue Gesellschaft wird zur Betreuung der Investorinnen und Investoren auf das jeweils erforderliche Know-how der anderen am Standortmanagement beteiligten Akteurinnen und Akteure zurückgreifen. Die gegenseitige Abstimmung wird durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen sichergestellt.
- Das Medienbüro Berlin-Brandenburg und das Filmboard Berlin-Brandenburg werden zum Medienboard der Länder Berlin und Brandenburg fusioniert.
- Die bestehende Investorenleitstelle wird als Anlauf- und Koordinierungsstelle innerhalb der Verwaltung mit erweiterten Kompetenzen für die Wirtschaftsförderung neu ausgerichtet. Sie erhält weitreichende Koordinierungs- und Verfahrensrechte bei Entscheidungsblockaden innerhalb der Berliner Verwaltung mit dem Ziel, Verfahren zu beschleunigen und abschließende Entscheidungen zu erzwingen.

Die Bezirke werden darin bestärkt, ihre Verantwortung in dem Bereich Wirtschaftsförderung aktiv wahrzunehmen und entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Zudem werden sie aufgefordert, an dem Koordinierungsverfahren teilzunehmen.